

7. März 2021, 3. Fastensonntag
Betrachtung von Kaplan H. Quirinus



Stift Herzogenburg

Zeitzeuge der Ewigkeit

„Geh, zeig dich dem Priester.“

Nachdem Jesus einen von Aussatz befallenen Mann geheilt hatte, trägt er dem Geheilten auf, zum Priester zu gehen, um sich ihm zu „zeigen“. Was steckt dahinter?

Der Evangelist Markus berichtet von einer Heilung, bei der ein Aussätziger zu Jesus kommt und ihn um Hilfe bittet: „Wenn du willst, kannst du mich rein machen.“ (Mk 1, 40) Wir würden diese Bitte in der Weise verstehen, dass der Aussätzige Jesus um Heilung bittet, um Heilung von seiner körperlichen Krankheit. Unter Aussatz ist dabei jede Hautkrankheit zu verstehen, ob ansteckend oder nicht.

Doch um ein Gesundmachen im medizinischen Sinne geht es hier nicht in erster Linie. Das schwingt nur nebenbei mit. Die Bitte um ein „Reinmachen“ hat eine ganz andere Dimension, eine religiöse Dimension. „Krankheit galt als Strafe Gottes für die Sünden des Kranken oder seiner Vorfahren,“ erläutert der evangelische Theologe Helmut Fischer das Geschehen. Daher war der Aussatz nach altjüdischer Vorstellung auch keine Sache für den Arzt, sondern für den Priester.

Der Priester musste den Aussatz begutachten und seine Existenz feststellen. War der Aussätzige wieder geheilt, so musste wiederum der Priester diese Heilung konstatieren. Die Heilung war zugleich Ausdruck für die Sündenvergebung Gottes. In diesem Sinne war der ehemals Aussätzige nicht nur medizinisch gesundet, sondern vor allem und in erster Linie von seiner Sündenschuld befreit.

Eine Krankheit als Strafe Gottes zu deuten, spiegelt ein archaisches Weltbild wider. Wie viele Menschen, die offenkundig gesündigt haben, die auf Kosten anderer leben oder ihnen schweren Schaden an Leib oder Seele zugefügt haben, spazieren gesund und munter durchs Leben?! Krankheiten treffen Gute und Böse: Der Vater „lässt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er lässt regnen über Gerechte und Ungerechte.“ (Mt 5,45)

Kein Kranker darf als „Aussätziger“ behandelt werden. Eine „Aussonderung“ mag als medizinische Maßnahme gerechtfertigt sein. Ihr darf aber nicht eine „soziale Aussonderung“ folgen.